Berlin, den 14.8.2026

Grundsätze für die Projektförderung im Medieninnovationszentrum Babelsberg (MIZ) – Innovationsförderung und Innovationsbrücke

Das Medieninnovationszentrum Babelsberg (MIZ) wird von der Medienkompetenz- und Innovationsförderung Berlin-Brandenburg (mibb GmbH) getragen, einer Institution der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb). Die Gesellschafterin mabb ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, finanziert durch Rundfunkbeiträge.

1 Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Innovationsförderung im MIZ Babelsberg ist die medienbezogene Aus- und Weiterbildung sowie die Kreativitäts- und Innovationsförderung im Raum Berlin-Brandenburg. Dies umfasst u. a. Folgendes:

a) Schaffung von **Konvergenzen** zwischen traditionellen und neuen Medien;
b) Schaffung von **Ausbildungsangeboten** zur Kreativitätsförderung im Medienbereich und Entwicklung von neuen Inhalten;
c) Unterstützung und Förderung von **Innovationen**, die der Markt nicht oder nicht hinreichend ermöglicht;
d) Fortbildung für die Förderung der **Bürgerpartizipation** in den Medien.

1.2 Die Rechtsgrundlagen der MIZ-Förderprogramme ergeben sich aus § 33 Abs. 2 Nr. 9, Nr. 13, Nr. 14 und Nr. 15 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 des Staatsvertrages über private Medien in Berlin und Brandenburg vom 13.03.2026. Außerdem sind die in § 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) sowie die in der ANBest-P normierten Regelungen zu beachten.

2 Gegenstand der Unterstützung für Innovationsprojekte durch das MIZ Babelsberg

Das MIZ Babelsberg fördert innovative Medienvorhaben.

2.1 Zielsetzung

Mit der MIZ-Innovationsförderung und der Innovationsbrücke unterstützt das MIZ Projekte mit technischer und/oder inhaltlicher Ausrichtung und Innovationswert, die Radio- oder TV-Bezug haben und an der Schnittstelle zu neuen Medien ansetzen, ebenso wie innovative, crossmediale Formatideen. Im Ergebnis sollen neue Mediennutzungs- und Medienanwendungsmöglichkeiten erschlossen bzw. Forschungsergebnisse erzielt werden.

2.2 Zielgruppe

a) Die MIZ-Förderung der Innovationsförderung richtet sich an Teams und Einzelpersonen aus folgenden Personenkreisen:

- Studierende, Absolvent:innen und Start-ups
- Journalist:innen mit Abschluss und Arbeitserfahrung

- Personen mit fundierter Berufserfahrung in der Medienproduktion und exzellenten Referenzen (Medienprofis)
- Unternehmen aus dem Medienbereich – bezogen auf spezielle Einzelprojekte mit besonders förderwürdigen Vorhaben

b) Für die MIZ-Förderung der Innovationsbrücke können sich lediglich die Teams bewerben, die bereits vorher eine Innovationsförderung zugesprochen erhalten haben und ein Anschlussprojekt in Kooperation mit einer Redaktion aus Berlin-Brandenburg planen.

2.3 Bewerbungsunterlagen

a) Die Bewerbungsunterlagen für die Innovationsförderung sollten folgende Unterlagen umfassen:

- eine Projektskizze (ggf. mit Anschauungsmaterial und Hintergrundinformationen) bzw. Skizzierung des entsprechenden Forschungsvorhabens
- Darstellung des Innovationswerts sowie des Rundfunkbezugs
- einen aussagekräftigen Zeitplan
- einen detaillierten Finanzplan
- bei Teams: Teambeschreibung mit Kompetenzen und Referenzen
- bei Einzelpersonen: Lebenslauf mit Arbeitserfahrung, Referenzprojekten und Referenzen, ggf. das Abschlusszeugnis
- Darstellung des Förderbedarfs
- Offenlegung weiterer Zuwendungsgeber und Partner, sofern vorhanden sowie die Höhe der Förderungen
- bei Firmen: Handelsregisterauszug, sofern registerpflichtig, auf Nachfrage BWA

b) Für die mögliche Anschlussförderung der Innovationsbrücke gehören zu den hierfür einzureichenden Bewerbungsunterlagen folgende:

- ein aussagekräftiger Zeitplan
- ein detaillierter Finanzplan
- Darstellung des Förderbedarfs
- Offenlegung weiterer Zuwendungsgeber und Partner, sofern vorhanden sowie die Höhe der Förderungen – sofern sich dies nach dem Abschluss des Fördervertrages für die Innovationsförderung noch verändert hat
- konkrete Darstellung des Ziels der Zusammenarbeit: d.h. Einführung des Produkts in der Redaktion, messbares Ergebnis (Veröffentlichung/Benefit, z. B. Aussagen zu Effizienzsteigerung durch Einsatz des Produkts)
- LoI einer Redaktion (in Form eines Vorvertrags, der das Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen der Innovationsbrücke, die Darstellung des Bedarfs der Redaktion und die „Leistung" der Redaktion enthält, sowie die Bereitschaft zur Mitwirkung und Umsetzung, u. a. in Form der Teilnahme an der Abschlusspräsentation)

c) Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben, die sich aus der KI-VO ergeben, sind die zur Förderung eingereichten Unterlagen, sofern bei deren Erstellung KI oder dem vergleichbare Techniken verwendet worden sind, entsprechend zu kennzeichnen. Hierfür gilt, dass aus der Kennzeichnung eindeutig hervorgehen muss, welche Unterlagen/welcher Teil davon mittels oder mithilfe dieser Technik erstellt, bzw. er- oder überarbeitet worden ist und mittels welcher Programme.

2.4 Förderzeitraum

a) Der Förderzeitraum für die Innovationsförderung ist bedarfsabhängig flexibel und kann für maximal zwölf Monate beantragt werden.

b) Der Förderzeitraum für die Innovationsbrücke ist bedarfsabhängig flexibel und kann für maximal sechs Monate nach positiver Zwischenevaluation bzw. im Anschluss an die Innovationsförderung beantragt werden, wobei mit einer zugesagten Förderung der Innovationsbrücke erst nach Abschluss der vorangegangenen Innovationsförderung begonnen werden kann.

2.5 Bewerbungsverfahren

2.5.1 Ablauf

a) Die Bewerbungsunterlagen müssen in Textform entweder als E-Mail oder postalisch eingereicht werden. Zu den Einreichterminen muss der vollständige Antrag vorliegen. Bei Unvollständigkeit wird die Bewerbung vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

b) Für die Bewerbungen für die Innovationsförderung gilt:
Auf der Basis der Förderkriterien (vgl. Gliederungspunkt 3.3) erhalten die aussichtsreichsten Antragsteller:innen eine Einladung, ihr Projekt vor Expert:innen zu präsentieren. Es bedarf eines vorangehenden Beratungsgesprächs. Die Anträge, die in der jeweiligen Ausschreibungsrunde für die MIZ-Innovationsförderung als förderfähig und als am förderwürdigsten bewertet werden, erhalten eine Einladung zum Pitching.

c) Für die Bewertung von Förderanträgen können seitens des MIZ Fachgremien oder Gutachten hinzugezogen werden. Über die Förderbewilligung entscheidet die Gesellschafterin, bei den Bewerbungen für die Innovationsförderung unter Berücksichtigung der Juryempfehlung; bei den Bewerbungen für die Innovationsbrücke nach Bewertung der Anträge, jeweils auf Basis der unter Gliederungspunkt 3.3 genannten Kriterien. Eine Offenlegungspflicht über die Entscheidungsfindung besteht nicht. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht ebenfalls nicht.

2.5.2 Zeitpunkt Antragstellung

a) Bewerbungen für die Innovationsförderung können kontinuierlich eingereicht werden. Ausschreibungszeiten und Bewerbungsfristen werden auf der MIZ-Webseite unter www.miz-babelsberg.de veröffentlicht.

b) Die Bewerbung für die Innovationsbrücke kann während der 2. Hälfte der Projektlaufzeit der zugesprochenen Innovationsförderung erfolgen, frühestens ab dem Zeitpunkt einer positiven Zwischenevaluation bzw. zu Projekten, deren Förderlaufzeit bereits in 2025 oder 2026 abgeschlossen wurde. Ausschreibungszeiten und Bewerbungsfristen werden auf der MIZ-Webseite unter www.miz-babelsberg.de veröffentlicht.

2.5.3. Besonderheiten bzgl. des Antrags auf Förderung der Innovationsbrücke:

Wegen des projektimmanenten Erfordernisses eines Wissenstransfers aus der Redaktion in die Branche (s. 2.7 b) ist es unerlässlich, dass sich die projektrelevante(n) Redaktion(en) an der Abschlusspräsentation des Projektes beteiligen.

Eine Antragstellung hierzu ist auch dann möglich, wenn bereits während der Projektlaufzeit der Innovationsförderung Kooperationen mit (anderen) Redaktionen geschlossen wurden.

2.6 Förderumfang

Generell

Das MIZ Babelsberg begleitet und unterstützt die Geförderten bzw. Stipendiat:innen. Neben der finanziellen Zuwendung kann dazu insbesondere Folgendes gehören:

- ein Arbeitsplatz (in den Räumen des MIZ Babelsberg)
- flexible Techniknutzung in Absprache mit dem MIZ Babelsberg sowie anderen Projekten im Haus
- ein bedarfsabhängiger Projektkostenzuschuss/ein Stipendium (mit Produktionskostenzuschuss)
- Betreuung und Vernetzung durch das MIZ Babelsberg
- lediglich im Rahmen der MIZ-Innovationsförderung: Coachings und Workshops (z. B. Stoffentwicklung, Medienrecht, Technik, Verwertung/Vermarktung) im Wert von bis zu 1.500 Euro brutto

Die finanzielle Unterstützung richtet sich nach dem im Antrag dargestellten, nachvollziehbaren Förderbedarf.

a) Bzgl. Innovationsförderung

Das maximale Projektvolumen beträgt 50.000,00 Euro brutto für Projekte der Förderkategorie Medienprofis (max. 40.000,00 Euro Fördersumme bei einem einzubringenden Eigenanteil von 20 %) und 40.000,00 Euro brutto (Stipendium und Produktionskostenzuschuss) in der Förderkategorie Studierende und Start-ups. Die mögliche Stipendienhöhe ergibt sich aus Anlage P.

b) Bzgl. Innovationsbrücke

Das maximale Projektvolumen hierfür beträgt 12.500,00 Euro brutto (d.h. maximal 10.000 Euro Fördersumme bei einem einzubringenden Eigenanteil von 20 %).

Von der gewährten Förderung sollten sowohl das beantragende Förderteam, als auch die beteiligte(n) Redaktion(en) profitieren. Hinsichtlich der jeweiligen Aufteilung zwischen den genannten Parteien besteht Flexibilität, sie richtet sich nach dem jeweiligen Projektbedarf.

2.7 Förderziel

a) Am Ende der Förderlaufzeit der Innovationsförderung sollte ein funktionstüchtiges, praktikables/sendefähiges, innovatives sowie crossmediales Medienprodukt (z. B. Prototyp) bzw. ein entsprechendes (anwendbares) Forschungsergebnis stehen, das neue Medienanwendungs- oder Mediennutzungsmöglichkeiten erschließt.

b) Am Ende der Förderlaufzeit der Innovationsbrücke sollte eine technische Entwicklung von der im Projekt erarbeiteten Produktversion hin zu einer neuen bzw. angepassten Ausbaustufe, stehen, die den Einsatz bzw. die Implementierung in einer konkreten Redaktion ermöglicht (z. B. Customization). Dies bedeutet, zu den vom Projekt umfassten Teilzielen gehören weiterhin der Praxistest in der bzw. den Partnerredaktion(en) sowie eine Implementierung des Produkts bzw. eine Veröffentlichung, für die das angepasste Produkt bzw. die neue Produktversion zum

Einsatz kommt; unerlässlich ist ein produktbegleitender Wissenstransfer aus der Redaktion in die Branche.

3 Förder- und Auswahlkriterien

3.1 Alle im Rahmen der aufgeführten Möglichkeiten im MIZ Babelsberg geförderten Projekte sollten mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Innovationskraft (Erschließung neuer Medienanwendungs- und Mediennutzungsformen; Erprobung neuer Technologien, Formate und Konzepte)
- Stärkung des Rundfunks und Mehrung der Programmvielfalt
- Entwicklung von konvergenten Inhalten, die die Grenzen zwischen den traditionellen und neuen Medien aufheben
- Entwicklung von Projekten, die sich im regulären wirtschaftlichen Umfeld nicht entwickeln können, da sie sich noch in einem zu experimentellen Entwicklungsstadium befinden
- Professionalisierungsgedanke, mit dem Anspruch an erfolgsorientierte Umsetzung, Kreativität, Ambition, Marktorientierung sowie kooperatives Arbeiten

3.2 Darüber hinaus sind folgende Faktoren für eine Förderbewilligung ausschlaggebend:

- ein schlüssig durchdachtes sowie originelles Konzept
- sofern keine Einzelbewerbung – Teamzusammensetzung (mit Referenzen) und Motivation
- Umsetzbarkeit, ggf. Sendefähigkeit, Transferierbarkeit und Wiederverwertbarkeit (Produktorientierung)
- ein angemessener, aussagekräftiger Finanz- und Zeitplan
- Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen
- durchgeführtes Beratungsgespräch

Im Fall der Förderung der Innovationsbrücke außerdem:

ein Commitment der projektrelevanten Redaktion(en), d.h. hierfür ist eine Kooperation mit Redaktionen aus Berlin-Brandenburg obligatorisch, die im Rahmen des Förderantrags schriftlich nachgewiesen werden muss.

3.3 Die folgenden Auswahlkriterien werden im Rahmen der Entscheidung bewertet:

a) Für die MIZ-Innovationsförderung:

1. **Referenzen und Reputation der Einzelpersonen, ggf. der Teamzusammenstellung (bzw. der Firma)**
   umfasst bisher durchgeführte Projekte, Arbeitsproben, Preise, Referenzen; bei Teams zusätzlich sich ergänzende Kompetenzen

2. **Innovationspotential und technische/inhaltliche Neuheit**
   umfasst Erprobung und Entwicklung innovativer Medieninhalte und -anwendungen sowie die Stärkung der Innovationskraft der Rundfunklandschaft Berlin-Brandenburg

3. **Konzeptionelle Stringenz in Bezug auf Crossmedialität**
   Medienprojekte im Zusammenspiel von Hörfunk, TV, Internet und neuen Technologien

sowie Stärkung der Rund- und Hörfunkvielfalt

4. **Verwertbarkeit, Partnerschaften und Nachhaltigkeit**
   bezieht sich auf die Umsetzbarkeit im Förderzeitraum (Zeit- und Finanzplan), Marktpotential, einen ressourcensensiblen Produktionsansatz und evtl. Partnerschaften, die die Konzeptentwicklung oder Verwertung unterstützen

b) Für die Innovationsbrücke (mit besonderem Schwerpunkt auf 1 und 5)

1. **Relevanz für den redaktionellen Bedarf**
   Das Projekt muss klar darlegen, welchen konkreten Nutzen die Innovation für den redaktionellen Alltag bietet und welche journalistischen Herausforderungen damit adressiert werden. Es muss verständlich dargestellt werden, was genau entwickelt, implementiert und ggf. veröffentlicht werden soll.

2. **Innovationsgrad und Entwicklungsstand**
   Die Lösung sollte einen erkennbaren innovativen Ansatz verfolgen und sich in einem Stadium befinden, das eine Pilotierung oder Implementierung in Redaktionen realistisch ermöglicht. Zudem muss es sich um eine Weiterentwicklung des bereits vom MIZ geförderten Projekts handeln.

3. **Umsetzbarkeit in der Praxis**
   Es ist zu bewerten, ob die Redaktion über geeignete Strukturen, Prozesse und Verantwortlichkeiten verfügt, um die Innovation im Rahmen der Förderung sinnvoll zu testen und zu übernehmen. Die Projektplanung muss nachvollziehbar darstellen, dass der vorgesehene Zeit-, Personal- und Finanzaufwand angemessen und realisierbar ist.

4. **Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit**
   Beide Partner – Redaktion und Innovationsteam – müssen eine aktive Zusammenarbeit sicherstellen. Dazu zählen verbindliche Ansprechpartner:innen, regelmäßige Abstimmungen und die Bereitschaft zu iterativen Anpassungen. Es muss deutlich werden, wer welche Rolle im Projekt einnimmt und welche Fähigkeiten jeder in das Projekt einbringt.

5. **Nachhaltigkeit der Implementierung**
   Im Antrag sollte dargelegt werden, wie die Innovation nach Abschluss der Förderung weitergeführt, gepflegt und dauerhaft genutzt werden kann.

3.4 Es werden nur qualitativ hochwertige Projekte gefördert, die den Förderzielen des MIZ Babelsberg entsprechen. Nicht gefördert werden Projekte, deren Inhalt gegen Gesetze oder gegen sittliche oder religiöse Normen verstößt, Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt oder deren Inhalt pornographisch, gewaltverherrlichend, diskriminierend oder jugendgefährdend ist (u. a. i.S.d. §§ 131, 184 StGB).

4 Förderungsempfänger:innen

4.1 Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg haben oder deren Projekte einen positiven Effekt auf die Innovationskraft des Medienstandorts Berlin-Brandenburg ausüben. Staatliche Stellen können nicht Zuwendungsempfänger sein.

4.2 In begründeten Fällen ist es möglich, Förderleistungen auch an Projektteammitglieder weiterzureichen, wenn dies dem Projekt zuträglich ist. Mitarbeiter:innen des MIZ Babelsberg sind vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

5. Weitere Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung bzw. ein Stipendium kann nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Die Zusage, sofern erteilt, erfolgt nach Ablauf des geschilderten Auswahlverfahrens. Im Fall einer positiven Förderentscheidung wird anschließend eine entsprechende detaillierte Vereinbarung getroffen, die die rechtliche Grundlage für die tatsächliche Förderung ist. Im Fall eines Stipendiums ist dies ein Stipendienvertrag, bei den sonstigen Geförderten ein Zuschussvertrag, der ein Übergabeprotokoll vorsieht und den Projektzeitraum definiert sowie zu Beginn des Förderzeitraums Zielvereinbarungen vorsieht. Diese werden regelmäßig, mindestens während sowie am Ende des Förderzeitraums seitens des MIZ Babelsberg evaluiert. Es besteht die Verpflichtung (regelmäßig bzw. auf Nachfrage hin) dem MIZ Babelsberg den Projektstand offenzulegen und ggf. bei Veranstaltungen zu präsentieren sowie an Feedbackrunden konstruktiv teilzunehmen. Darüber hinaus sind (in der Regel ein) Zwischenbericht zu verfassen sowie ein Abschlussbericht. Letzterer ist dem MIZ Babelsberg binnen eines Monats nach Projektende unaufgefordert zu übergeben. Geförderte (sowie im Fall der Innovationsbrücke die Redaktion(en)) sind eingeladen, ihr Fachwissen im Rahmen von Workshops oder Vorträgen im MIZ Babelsberg weiterzugeben.

6. Art und Umfang der jeweiligen Förderung bzw. des Stipendiums

6.1 Die Förderungsart ist entweder ein Projektkostenzuschuss zur technischen und inhaltlichen Projektumsetzung (Medienprofis) oder ein Stipendium; im Fall der Innovationsbrücke ist die Förderungsart ausschließlich ein Projektkostenzuschuss.

6.2 Für Projektkostenzuschüsse und Innovationsbrücke gilt, dass keine Vollfinanzierung gewährt werden kann (Details hierzu siehe 2.6 und Anlage P). Es handelt es sich um eine bedingt rückzahlbare Förderung.

6.3 Die maximale Höhe der möglichen Stipendien, die in monatlichen Raten ausgezahlt werden, ergibt sich ebenfalls aus Anlage P.

6.4 Für die steuerliche Veranlagung und entsprechenden Abgaben hat der/die Projektverantwortliche bzw. die/der Stipendiat:in selbst Sorge zu tragen.

6.5 Der Förderumfang richtet sich (im Rahmen von 2.6) grundsätzlich nach dem Förderbedarf.

6.6 Der Förderumfang kann materieller, finanzieller sowie ideeller Art sein. Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt in Raten und wird in dem Zuschuss- bzw. dem Stipendienvertrag spezifiziert. Sofern die Zwischenpräsentation positiv evaluiert wurde, wird die Auszahlung der Fördermittel (des Stipendiums) fortgeführt. Die letzte Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Evaluation des Abschlussberichts.

7. Weitere Förderungsvorgaben

7.1

a) Für eine Förderung im oben skizzierten Rahmen muss der Bedarf dieser Maßnahme in angemessener Weise nachgewiesen werden (Kalkulation).

b) Im Fall der Innovationsförderung darf mit dem (in sich abgeschlossenen) Projekt vor einer Förderzusage noch nicht begonnen worden sein (außer Vorrecherchen bzw. -planungen).
c) Im Fall der Innovationsbrücke handelt es sich um ein Erweiterungs- bzw. Anschlussvorhaben zur Innovationsförderung, welches sich an diese anschließt.
d) Bei der Durchführung und Abrechnung des Projektes gelten bzw. werden inhaltlich angewendet die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) § 44 sowie der AnBest-P. Wie sich u. a. daraus ergibt, unterliegen die projektgeförderten Kosten den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hinsichtlich der projektbedingt anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten gelten diesbezüglich die einschlägigen Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), mit der Maßgabe, dass Kosten für Bahnfahrten nur für die 2. Klasse angesetzt (und erstattet) werden können. Sofern im Einzelfall Flugreisekosten günstiger als Bahnkosten sind, wäre deren Erstattung ebenfalls möglich, beschränkt auf die günstigste Klasse.
e) Die Raum- und Techniknutzung im MIZ Babelsberg ist kostenlos. Die Weiterberechnung von Betriebskosten und Kosten für Verbrauchsgüter ist möglich.
f) Der Nutzungszeitraum ist bedarfsabhängig und sollte ein Jahr, bzw. im Fall der Innovationsbrücke 6 Monate, nicht überschreiten.
g) Die Inanspruchnahme der Nutzung muss spätestens drei Monate nach der Bewilligung beginnen. Ausnahmeregelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
h) Es besteht eine Auskunfts- und Offenlegungspflicht der Nutzer:innen bezüglich der Aktivitäten im MIZ Babelsberg, zum Projektstand sowie vollständig darüber, welche zusätzlichen Förderungen oder vergleichbaren Finanzierungen in Anspruch genommen werden (sofern einschlägig).
i) Das MIZ Babelsberg behält sich eine vorzeitige Kündigung des Nutzungsvertrages der Möglichkeiten im MIZ Babelsberg vor, sofern vorgenannte Punkte nicht berücksichtigt werden, sich der Nutzungszweck des Förderprojekts ohne Einverständnis des MIZ Babelsberg ändert oder gegen die mitgeteilten Nutzungsbedingungen des MIZ Babelsberg verstoßen wird.
j) Auf die Unterstützung durch das MIZ Babelsberg ist bei allen öffentlichen Darstellungen (z. B. in Medienberichten und Newslettern, in Materialien etc.) hinzuweisen. Das MIZ Babelsberg stellt dafür geeignete Materialien zur Verfügung.
k) Die Geförderten erklären sich mit der Veröffentlichung der projektbezogenen Kurzbeschreibung durch das MIZ Babelsberg einverstanden und räumen dem MIZ Babelsberg kostenfrei die hierfür erforderlichen Rechte ein. Auf Anfrage stellen sie Materialien (Texte, Fotos, etc.) für die öffentliche Darstellung des Projektes zur Verfügung, übertragen dem MIZ (im Rahmen von Projektdarstellungen bzw. -berichten auch zur Weitergabe an Dritte) entgeltfrei die erforderlichen nicht-exklusiven Nutzungsrechte und stellen sicher, dass Rechte Dritter einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Dabei werden seitens des MIZ Babelsberg keine Daten, Bilder oder Darstellungen veröffentlicht, die einer potentiellen Verwertung schaden könnten.
l) Projektteammitglieder des/der Geförderten sind berechtigt Förderungsleistungen zu nutzen, wenn dies nachweislich projektbezogen notwendig ist und im Antrag so angegeben wurde.
m) Eine wiederholte Bewerbung ist generell möglich.
n) Ausnahmeregelungen sind generell möglich, vorher abzustimmen und erfolgen immer schriftlich.
o) Sofern gegen wesentliche Förderbedingungen verstoßen wird, ist das MIZ Babelsberg berechtigt, den Fördervertrag vorzeitig zu kündigen und, je nach Verstoß, bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

7.2 Soweit anwendbar gilt das Vorgenannte auch für den Fall eines Stipendiums.

8. Durchführung

8.1 Der/die Projektverantwortliche hat eine vollständige Übersicht der verausgabten Mittel zu führen und dem MIZ Babelsberg zur Prüfung vorzulegen, Originalquittungen und -belege sind bis mindestens fünf Jahre nach dem Projektende aufzuheben und auf Nachfrage vorzulegen.

8.2 Im Übrigen gelten ergänzend die Zuschussregelungen der De-minimis-Verordnung.

9. Gültigkeit

Diese zuvor genannten Grundsätze (inklusiv der Anlage P) gelten für Ausschreibungen ab dem 14.8.2026 bis zum 31.12.2026.

Anlage P zu den Grundsätzen für die Projektförderung

im Medieninnovationszentrum Babelsberg (MIZ) - Innovationsförderung

P 1 Eigenleistungen Projektförderung, Honorarsätze, Sachausgaben, etc.

P 1.1 Dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Der Anteil der zu erbringenden Eigenmittel **bei Medienprofis** muss mindestens 20 % betragen. Zu den zu kalkulierenden Eigenmitteln können auch Honorare gehören, sowie weitere Leistungen Dritter (ehrenamtlich Tätiger). Letztere können mit einem Stundensatz von 10,00 EUR kalkuliert werden.

Die kalkulierten und ggfs. gewährten Eigenhonorare können höchstens 300,00 EUR brutto pro Tag betragen.

Beispiele:

a) Für eine Innovationsförderung

Projektvolumen:	50.000,00 EUR
Eigenanteil 20 %:	10.000,00 EUR
Somit ergibt sich eine Fördersumme von (brutto) max.:	40.000,00 EUR

b) Für eine Innovationsbrückenförderung

Projektvolumen:	12.500,00 EUR
Eigenanteil 20 %:	2.500,00 EUR
Somit ergibt sich eine Fördersumme von (brutto) max.:	10.000,00 EUR

P 1.2 a) Der Finanzplan ist unter Angabe der Bruttobeträge zu erstellen.

b) Für Vorsteuerabzugsberechtigte gilt: Umsatzsteuerbeträge (sofern Umsatzsteuer anfällt) können nicht gefördert werden.

c) Vorsteuerabzugsberechtigte müssen in der Abschlussabrechnung die jeweiligen Brutto- und Nettobeträge angeben (im Zusammenhang mit P 2.b).

P 1.3 Miete für technische Geräte, die für die Projektdurchführung notwendig sind, kann nur kalkuliert werden, sofern diese bzw. vergleichbare nicht im MIZ Babelsberg erhältlich sind

und eine tatsächliche Anmietung von Dritten erfolgt (keine Anmietkosten für eigenes Equipment). Diesbezüglich kann ggfs. gefordert werden, dass insgesamt drei Vergleichsangebote hierzu eingeholt werden.

P 2 Rückzahlung der gewährten Förderung

P 2.1 Die jeweils erhaltene Förderung ist, wenn mit dem geförderten Projekt Gewinne erzielt werden (während dessen Förderlaufzeit sowie bis zu fünf Jahre im Anschluss an das Projekt), anteilig wie folgt zurückzuzahlen:

Ab der Gewinnschwelle i. H. v. EUR 5.000,00 brutto pro Jahr* sind aus dem jeweils erzielten Brutto-Gewinn 15 Prozent, insgesamt (über den gesamten zuvor genannten Zeitraum) maximal 50 Prozent der gewährten Zuschusssumme, an die mibb zurückzuzahlen.

**Der zugrunde gelegte steuerliche Brutto-Gewinn berechnet sich wie folgt: Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben - vor Steuer - im jeweiligen Jahr.*

P 2.2 Die Berichterstattung an die mibb zu den erzielten Einnahmen hat jährlich schriftlich, jeweils spätestens zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert zu erfolgen (innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss). Der/die Projektverantwortliche ist verpflichtet, jährlich eine Eigenerklärung bzgl. der projektbezogenen Gewinne an die mibb zu schicken. Auf Anfrage sind entsprechende Unterlagen in Kopie einzureichen, dazu gehören vorläufige bzw. endgültige Steuerbescheide, Kopien der Auswertungsverträge, etc. Falls von der mibb für notwendig erachtet, ist ihr Einblick in die Projektkostenrechnungen, Handelsbücher (vergleichbare Unterlagen), Einnahmen-Überschussrechnungen/Gewinnermittlungen etc. zu gewähren.

Die gleichen Prüfungsrechte stehen dem Rechnungshof des Landes Berlin zu. Sämtliche in diesem Zusammenhang angeforderten Auskünfte sind unverzüglich abzugeben.

P 3 **Stipendienhöhe und Nebentätigkeit bei Stipendiumsgewährung**

P 3.1 Die Höhe des personengebundenen Stipendiums orientiert sich an der Graduierung der Stipendiat:innen:

a) Studierende, die mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben: 800,00 Euro pro Monat

b) Absolvent:innen mit mindestens einem Hochschulabschluss: bedarfsabhängig 1.500,00 Euro bis 2.000,00 Euro pro Monat.

c) Promovierte Stipendiat:innen: bedarfsabhängig 2.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro pro Monat

P 3.2 In dem personengebundenen Stipendium sind alle etwaigen Sozialversicherungskosten enthalten. Die Stipendiat:innen sind für ihre Sozialversicherungsabgaben selbst verantwortlich. Zusätzlich können Sachkosten für die Projektumsetzung beantragt werden.

P 3.3 Nebentätigkeiten zum Stipendium sind grundsätzlich zulässig (mit einer max. Anzahl von zehn Stunden pro Woche). Sie sind gegenüber dem MIZ Babelsberg (schriftlich) anzeigepflichtig und dürfen den Zweck der geförderten Forschung nicht gefährden bzw. ihm zuwiderlaufen.